NEUE BEDINGUNGEN FÜR DIE PHOTOVOLTAIK

EEG 2023, MUSTERBAUORDNUNG UND NEUE STEUERLICHE REGELUNGEN



Bild 1: PV-Anlage. Zukünftig sollen deutlich mehr solche Anlagen entstehen.

Ende Juli wurde die Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in der Version 2023 verabschiedet und in Kraft gesetzt. Dadurch haben sich zahlreiche Änderungen für die Umsetzung von Photovoltaik-Anlagen ergeben. Doch auch weitere Rahmenbedingungen wurden seither geändert, diese Übersicht soll hier einen Einblick geben.

Ausbau im EEG 2023

Die fundamentalsten Änderungen haben sich durch das EEG 2023 ergeben. Das Gesetz, das in Wirklichkeit nur eine große Gesetzesänderung des bisher gültigen EEG 2021 ist, wartet mit zahlreichen Detailverbesserungen und vor allem mit einer großen Zielsetzung auf: Der Ausbau der Photovoltaik (PV) soll in Deutschland massiv vorangebracht werden. In Zahlen ausgedrückt wurden im vergangenen Jahr 2021 rund 5,3 Gigawatt (GW) PV-Anlagen neu in Betrieb genommen. Dieser Wert soll in diesem Jahr auf 7, nächstes Jahr auf 9 und danach auf 13 GW gesteigert werden. Ab 2026, also schon in vier Jahren, soll der Zubau bei 22 Gigawatt pro Jahr liegen, also dem Vierfachen des bisherigen Ausbaus.

Schon das unterscheidet diese EEG-Änderung massiv von den Novellierungen der vergangenen Jahre. Wurde bisher (vor allem seit 2012) von den Vorgängerregierungen alles getan, um die PV klein zu halten und die Energiewende nur mit angezogener Handbremse voranzubringen, so soll nun schnell freie Fahrt herrschen. Daraus ergeben sich in Konsequenz auch die vielen Einzelverbesserungen, die mit der EEG-Änderung umgesetzt wurden. Und wir als DGS können auch ein wenig stolz sein: Von den in unserem Positionspapier Anfang des Jahres kritisierten Punkten wurden über die Hälfte mit der EEG-Änderung abgeräumt, weitere sind auch schon angepackt worden.

Wichtig: auch wenn das EEG 2023 seinen Namen dadurch erhalten hat, dass viele Änderungen erst zum Jahresbeginn 2023 gelten, so gelten etliche Regelungen bereits heute. Ab dem ersten Januar kann dann vollständig mit dem neuen EEG 2023 gearbeitet werden.

Neue Vergütungssätze

Seit dem vergangenen Jahr ist auch die PV-Branche mit steigernden Preisen konfrontiert. Das betrifft nicht nur den Endkunden, sondern auch Installateure und Großhändler: Die Chipkrise, die Corona-Auswirkungen zum Beispiel auf die Logistik und die Schifffahrt in Asien sowie deutlich steigende Rohstoffkosten haben PV-Anlagen teurer werden lassen. Um PV wirtschaftlich attraktiv zu halten und sicherzustellen, dass der genannte

Zubau realisiert werden kann – auch das wird nur geschehen, wenn die Anlagen aus Sicht der Betreiber wirtschaftlich sind – wurden die Vergütungssätze für die Stromeinspeisung ins öffentliche Netz deutlich angehoben.

Noch im Juni gab es für eine Neuanlage mit einer Anlagenleistung von bis zu 10 Kilowatt peak (kWp) nur eine nicht kostendeckende Vergütung von rund 6,3 ct/kWh. Dieser Satz wurde mit der Verabschiedung auf 8,2 ct/kWh angehoben. Größere Anlagen erhalten wie bisher im Durchschnitt etwas geringere Werte, was die Kostensituation abbildet. Denn ein Teil der Kosten besteht bei einem PV-Projekt aus Fixkosten pro Anlage (Projektkosten, Zählerschrank etc.), ein anderer Teil der Kosten ist anhängig von der Anlagengröße (wie Modul- und Verkabelungskosten).

Zusätzlich wollte der Gesetzgeber auch die Möglichkeit der Volleinspeisung wieder attraktiv machen. Das ist nötig. da in den vergangenen Jahren ein großes Potential an Dachflächen nicht für PV genutzt wurde. Betrachten wir beispielsweise einen typischen Neubau einer Spedition: Dort wird kaum Strom verbraucht, benötigt wird der nur für ein kleines Büro, die Beleuchtung und vielleicht ein paar elektrische Gabelstapler. Somit konnte hier keine PV-Anlage mit hoher Eigenversorgung aufgebaut werden, eine Volleinspeisung wäre auch nicht wirtschaftlich gewesen. Das soll sich nun auch ändern, dafür wurde neue, noch höhere Vergütungssätze für die Volleinspeisung eingeführt (siehe Tabelle). Doch auch wenn diese Vergütungssätze im ersten Moment auch für das Privathaus at-



Bild 2: Bundesnetzagentur: Zählermangel darf Inbetriebnahme nicht verzögern

	bei Eigenversorgung	bei Volleinspeisung
bis 10 kWp	8,2	13,0
über 10 bis 40 kWp	7,1	10,9
über 40 bis 100 kWp	5,8	10,9

Tabelle 1: Vergütungssätze für die feste Einspeisevergütung bei Stromverkauf direkt an den Netzbetreiber (bis 100 kWp Anlagengröße)

traktiv aussehen: Dort wird - schon allein wegen der aktuell hohen Strombezugspreise - die Anlage mit Eigenversorgung, also der weitmöglichen eigenen Nutzung des erzeugten Stroms auf dem Dach, weiterhin die hauptsächliche Form der Umsetzung sein.

Die genannten Vergütungssätze bleiben übrigens bis Januar 2024 konstant, die bisher gültige monatliche Absenkung ist bis dahin ausgesetzt.

Die Entscheidung, ob Eigenversorgung oder Volleinspeisung gebaut wird, kann auch später noch revidiert werden, zum Beispiel wenn sich die Rahmenbedingungen ändern. Damit ist neben dem Wechsel der Vergütungssätze dann auch ein technischer Umbau der Zähleranlage verbunden.

PV-Freiflächen

Doch nicht nur mehr Dachanlagen, auch mehr Freiflächen-PV wird in Zukunft für die angestrebten Ausbauziele benötigt. Auch hier wurden die Rahmenbedingungen verbessert. Neben einer Erhöhung des "anzulegenden Wertes" (hier gilt keine feste Einspeisevergütung) können vor allem in Zukunft auch mehr Flächen belegt werden: Vor allem die Verbreiterung des zulässigen Randstreifens neben Eisenbahnen und Autobahnen von 200 auf 500 Meter schafft riesige neue Potentiale, die mit EEG-Förderung jetzt nutzbar werden. Und auch neue Technologien sollen vorabgebracht werden: Schwimmende Solaranlagen und Agri-PV, die Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und PV-Stromerzeugung auf der gleichen Landfläche, wird nun auch über das reguläre EEG gefördert. Die Agri-PV könnte bundesweit zum "Renner" werden. Einige schwimmende Solaranlagen wurden bereits im Rheintal (BW, NRW) errichtet, aber das große Potential schlummert im Osten in alten Braunkohletagebauen, die in den kommenden Jahren und Jahrzehnten geflutet werden. So plant die LEAG derzeit ein 21 MW-Projekt auf einer solchen Fläche, mit dem rechnerisch 5.700 Haushalte versorgt werden können.

Detailänderungen

Das EEG 2023 hält zahlreiche weitere Änderungen bereit, deren Beschreibung hier den Rahmen sprengen würde. Aber zumindest kurz erwähnt werden sollten einige Punkte:

- Das Meldeverfahren mit den Netzbetreibern soll ab 2025 digital möglich sein, auch dieses soll (ohne hier schon Details zu nennen) vereinfacht werden
- Der Netzbetreiber soll nur noch in begründeten Sonderfällen bei der Inbetriebnahme der Anlage dabei sein. Verzögerungen der Inbetriebnahmen durch Personalmangel sollen damit vermieden werden (siehe auch Seite 48/49 in dieser Ausgabe)
- Anlagen dürfen zukünftig bis 1 MWp (bisher 750 kWp) ohne Ausschreibung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) umgesetzt werden. Die unsägliche Wahlmöglichkeit für gewerbliche Anlagen zwischen 300 und 750 kWp entfällt ab 01.01.2023 komplett.
- Bürgerenergiegenossenschaften können zukünftig auch Anlagen bis 6 MWp Anlagengröße ohne Ausschreibungsverfahren der BNetzA umsetzen, jedoch nur unter bestimmten Bedingungen.
- Mieterstromprojekte sind nicht mehr auf 100 kWp Projektgröße begrenzt

Soweit zu einigen durchweg positiven Änderungen des EEG 2023. Es gibt auch noch weitere Vereinfachungen für die PV-Umsetzung, die teils in Planung, teils auch schon verabschiedet sind.

Musterbauordnung

Im September tagte die Bauministerkonferenz in Stuttgart und hat eine Änderung der Musterbauordnung verabschiedet. Darin relevant für die PV: Der Abstand, der zwischen Solarmodulen und Brandwänden eingehalten werden muss, wurde einheitlich auf 50 cm festgelegt, unabhängig von der Art der Solarmodule. Doch vorläufig bleibt es in der Praxis erst einmal bei den unterschiedlichen Vorgaben je nach Bundesland, denn die Musterbauordnung ist ein unverbindliches Papier, das sicherlich erst nach und nach in den einzelnen Ländern durch eine Änderung der jeweiligen Landesbauordnung offizielle Rechtskraft erlangt. Und wie bisher gilt auch weiterhin: Es kann immer eine Einzelfallabweichung von

den Vorgaben bei der jeweiligen Baubehörde beantragt werden. Die neue Musterordnung liegt in Textform noch nicht vor, darüber werden wir nach Veröffentlichung selbstverständlich in den DGS-News berichten.

Steuerliche Regelungen

Derzeit im Gesetzentwurf des Jahressteuergesetzes beschrieben sind zwei weitreichende Änderungen für PV-Betreiber im steuerlichen Bereich: Zum einen soll ab 01.01.2023 die Umsatzsteuer entfallen (bei Wohnhausanlagen und einer Reihe anderer Fälle), zum anderen sollen per Gesetz auch die Einkünfte bzw. Gewinne einer Photovoltaikanlage bis 30 kWp (und bei größeren Objekten bis 15 kWp pro Wohn/Geschäftseinheit) nicht mehr für die Einkommenssteuer Berücksichtigung finden.

Für einen privaten PV-Betreiber entfällt damit der bürokratische Aufwand mit dem Finanzamt zukünftig vollständig. Hoffen wir nun, dass diese Regelungen auch ohne ergänzende Einschränkungen so bis Jahresende verabschiedet werden.

BNetzA zu Zählerengpass

In den letzten Wochen mehren sich auch die Beschwerden, dass es zu Verzögerungen bei Inbetriebnahmen kommt, weil beim Netzbetreiber keine Zähler verfügbar sind. Dem schiebt nun die BNetzA ebenfalls einen Riegel vor: Netzbetreiber sollen nun auch andere Zähler einsetzen, wenn der gewünscht Typ derzeit nicht zur Verfügung steht. Außerdem sind PV-Betreiber aus Sicht der BNetzA berechtigt, selbst (also durch den Installateur) einen Zählereinbau vorzunehmen, wenn der Netzbetreiber das nicht innerhalb von vier Wochen hinbekommt.

Auch die letzten Punkt dienen einer Vereinfachung und dem gewünschten schnelleren Ausbau der PV. Doch klar ist: Allein die neuen Regelungen bringen nicht von allein viele Anlagen auf die Dächer. Die Frage, woher zukünftig die Investoren, das ganze PV-Material und die Fachkräfte für Planung und Montage kommen sollen, muss noch beantwortet werden. Zum letzten Punkt - Stichwort Weiterbildung – werden wir als DGS nach allen Kräften unseren Beitrag leisten. Und in der nächsten Ausgabe der SONNEN-ENERGIE werden wir die Projektumsetzung für größere Dachanlagen vorstellen (Teil 2 zum Artikel in der letzten Ausgabe).

ZUM AUTOR:

Jörg Sutter

sutter@dgs.de